



DEUTSCHER AERO CLUB e.V. LUFTSPORTGERÄTE-BÜRO

Sicherheitsmitteilung Nr. DAeC 2013-001

Datum: 13.08.2013

Skyhopper-3000

Flugerprobung im Rahmen der Musterprüfung bei
Luftsportgerät nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 der
Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

**Flugfreigabe durch Prüfzentrum
Oldenburg-Hatten**
vom 08.05.2013

Das Luftsportgerät „**Skyhopper-3000**“ befindet sich in der Musterprüfung beim
Luftsportgeräte-Büro des Deutschen Aero Club e.V.
Mit dem Gutachten zur Musterprüfung wurde am 11.02.2013 das Prüfzentrum Oldenburg-
Hatten beauftragt. Das Prüfzentrum hat dem Hersteller am 08.05.2013 im Rahmen der
Gutachtenerstellung für zwei Werknummern die Flugfreigabe zur Flugerprobung und
Lärmmessung erteilt. Es betrifft die „Skyhopper-3000“ mit den Werknummern:

- 1) SH-3000-TI-0014
- 2) SH-3000-VA-0009

Weitere oder geänderte, sich gegebenenfalls im Umlauf befindliche Fluggenehmigungen
sind **nicht** vom Prüfzentrum und Luftsportgeräte-Büro ausgestellt oder erteilt.

Prüfordnung für Luftfahrtgerät:

§ 11 Nicht musterzulassungspflichtiges Luftsportgerät

(1) Bei Luftsportgerät nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung hat der
Hersteller vor der Auslieferung an den Kunden eine Prüfung, ob das Muster mit den anwendbaren
Lufttüchtigkeitsforderungen übereinstimmt, in einer Inspektionsstelle oder einer Prüfstelle durchführen
und die Übereinstimmung bescheinigen zu lassen, Bei Luftfahrtgerät mit einem Motor ist hierbei
auch die Einhaltung der Lärmemissionsgrenzwerte zu prüfen.

(2) Die Stückprüfung hat der Hersteller vor Auslieferung des Luftfahrtgeräts an den Kunden
entsprechend § 10 Absatz 3 Satz 1 durchzuführen. Er hat dem Halter die Betriebsanweisungen bei
Auslieferung des Luftfahrtgeräts sowie die zur Mängelbehebung erforderlichen Anweisungen
spätestens fünf Tage nach Feststellung des Mangels zur Verfügung zu stellen.

(3) Als Hersteller gilt auch, wer Luftfahrtgerät nach Absatz 1 in die Bundesrepublik Deutschland
einführt.

(4) Muster- oder Gerätezulassungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines
Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind unmittelbar gültig und
ersetzen die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2.

F. Einführer
Leiter Luftsportgeräte-Büro

M. Bätz
Technik Luftsportgeräte-Büro